



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Drucksache Nr. III-2015-58

Betr.: Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans
Erneuerbare Energien (TPEE)
hier: Behandlung von allgemeinen Stellungnahmen ohne Flächenbezug
aus der frühzeitigen Beteiligung

Vorg.: Verbandskammer, Beschluss III-127 vom 18.9.2013

Die Verbandskammer nimmt die Vorschläge zum Umgang mit
allgemeinen Themen ohne Flächenrelevanz bei der Abwägung der
eingegangenen Stellungnahmen zum TPEE-Vorentwurf zur Kenntnis.
Die Beschlussfassung der Verbandskammer über die Behandlung der
Einzelstimmungen wird hierdurch nicht ersetzt.

Begründung:

Während der frühzeitigen Beteiligung zum TPEE (24.2. bis 25.4.2014) sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, welche Anregungen zu allgemeinen Themen enthalten. Die folgenden Themen haben keine Auswirkung auf Lage oder Zuschnitt geplanter Windvorranggebiete.

Die VK nimmt zur Kenntnis, dass die Geschäftsstelle des Regionalverbandes beabsichtigt, zu allgemeinen Stellungnahmen ohne Flächenbezug zu den nachstehenden zwölf Themen wie unter 1. bis 12. formulierte Stellung zu beziehen. Regierungspräsidium Darmstadt und Geschäftsstelle des Regionalverbandes haben deckungsgleiche Vorschläge zum Umgang mit einer Auswahl dieser allgemeinen Themen erarbeitet. Die Kenntnisnahme dieser Vorschläge erleichtert die Arbeit der Verwaltungen bei der Erstellung der BE-Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Die BE-Beschlussvorschläge werden gemeinsam mit dem Entwurf des TPEE zu einem späteren Zeitpunkt der Verbandsversammlung und der Regionalversammlung Südhessen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Regionalversammlung Südhessen hat die folgende Themenbehandlung am 24.7.2015 beschlossen (VIII/14.16 und VIII/14.17).

Die VK nimmt zur Kenntnis, dass die Geschäftsstelle des Regionalverbandes beabsichtigt, zu allgemeinen Stellungnahmen ohne Flächenbezug zu den nachstehenden zwölf Themen wie unter 1. bis 12. formulierte Stellung zu beziehen.

Vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Behandlung der Bearbeitungseinheiten (BEs) zu Stellungnahmen ohne Flächenbezug erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung - wie zu allen übrigen Stellungnahmen - alle BEs in digitaler Form, sofern ein Mitglied dies wünscht, in Papierform. Die Gruppengeschäftsstellen erhalten jeweils zwei Exemplare digital und auf Papier.

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

Behandlung von allgemeinen Stellungnahmen ohne Flächenbezug aus der frühzeitigen Beteiligung /

Kenntnisnahmebeschluss

In der Vorlage werden folgende allgemeinen Themen behandelt:

1. Akzeptanz
2. Bodenschutz
3. Erholung
4. Parzellenschärfe
5. Tourismus
6. Wertverlust von Immobilien
7. Windpotentialuntersuchung des TÜV Süd / Windhöffigkeit
8. Themen der Genehmigungsebene
9. Wirtschaftlichkeit / Effizienz
10. Artenschutz – nicht windkraftempfindliche Arten
11. Flächeninanspruchnahme Wald / Landwirtschaft
12. Wasser

Sinngemäß sollen Anregungen zu den unten stehenden allgemeinen Themen wie folgt behandelt werden:

1. Akzeptanz

Bei der Erstellung des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) ist eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Aufgabe der Regionalplanung/Regionalen Flächennutzungsplanung ist es, möglichst konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie unter Beteiligung der Öffentlichkeit auszuwählen und zu bestimmen. Eine Zustimmung aller Betroffenen zu allen auszuweisenden Vorranggebieten ist nicht zu erwarten. Gleichwohl muss die Abwägung der Belange in ihren Argumenten transparent und nachvollziehbar sein. Durch das im Landesentwicklungsplan vorgegebene Verfahren ist obendrein sichergestellt, dass rund 98 Prozent der Fläche des Landes von Windenergienutzung freigehalten wird.

Als Teil der Erneuerbaren Energien wird die Windenergienutzung zukünftig wesentlich dazu beitragen, den Bedarf an elektrischer Energie nachhaltig und ohne eine irreversible Schädigung der Umwelt auf Dauer sicherzustellen. Zur Erläuterung der Aufgabe und zur Unterstützung des Diskussionsprozesses vor Ort bietet die Landesregierung u.a. über das „Bürgerforum Energieland Hessen“ den Kommunen Regionale Dialogforen, Energie-Coaching, Mediation und Konfliktberatungen an.

2. Bodenschutz

Der Boden hat vielfältige natürliche Funktionen. Er ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ist er Bestandteil des Naturhaushaltes.

Nutzfunktionen wie Rohstofflagerstätten, Flächen für Siedlung und Erholung, Standorte für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standorte für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung beeinträchtigen die natürlichen Funktionen des Bodens. Durch die Bodenschutzgesetzgebung sollen Gefahren für Böden abgewehrt werden und bereits eingetretene schädliche Bodenveränderungen saniert werden. Böden, die ihre jeweiligen Schutzfunktionen noch in einem hohen Maße wahrnehmen können, genießen daher einen besonderen Schutzstatus.

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) gehen mit der Inanspruchnahme von Böden einher. Für die Zeit des Betriebs werden Flächen versiegelt. Zwar ist die Flächeninanspruchnahme gemessen am Bau von Infrastrukturtrassen oder der Siedlungstätigkeit gering und temporär und punktuell begrenzt, dennoch sind die im Bodenschutzgesetz verankerten quantitativen und qualitativen Ziele des Bodenschutzes auch beim Bau von WEA anzuwenden.

Der nach den Vorschriften des BauGB geforderte sparsame und schonende Umgang mit Böden wird auf der Planungsebene des TPEE berücksichtigt, indem in der Abwägung geprüft wird, ob eine Alternative zur Inanspruchnahme wertvoller Böden besteht. Sofern auf dieser Ebene erkennbar ist, dass im Einzelfall eine Inanspruchnahme schützenswerter Böden unvermeidlich ist, erfolgt ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene in den Flächensteckbriefen. Auf Genehmigungsebene sind die Auswirkungen des Eingriffs auf den Boden und dessen Funktionen sowie mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten. Zum Schutz des Bodens wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Antragsteller verpflichtet, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen (Verpflichtungserklärung, § 35 Abs. 5 BauGB).

3. Erholung

Aufgrund der landesplanerischen Vorgabe, Vorranggebiete in der Größenordnung von 2% der Landesfläche für Windkraftanlagen zu sichern, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Kultur- und Erholungslandschaft aufgrund der Bauhöhen von WEA nicht zu vermeiden. Erlebnis- und Erholungsräume sollen nach den Grundsätzen des gültigen Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS / RegFNP 2010) in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Art und Weise und unter welchen Bedingungen Menschen sich erholen können, ist vielfältig. Die Freihaltung von Erlebnis- und Erholungsräumen ist kein Tabukriterium, sondern wird im Rahmen der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt. Eine Vielzahl von Ausschlusskriterien des TPEE dient dem Schutz der Erholungsfunktion.

So werden Schutz- und Bannwälder, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, die Kernzonen der Welterbe-Stätten, Still- und Fließgewässer, Teile von Landschaftsschutzgebieten sowie Räume für streng geschützte Vogel- und Fledermausarten (nach europäischen Richtlinien) nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Damit werden grundsätzlich wertvolle Landschaftsteile für den Erholungssuchenden gesichert und von WEA freigehalten.

4. Parzellenschärfe

Aufgrund des Maßstabs (1 cm in der Karte entspricht 500 m in der Wirklichkeit) erfolgt die Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht parzellenscharf. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung ist die Regionalplanung/Regionale Flächennutzungsplanung zu einer grundstücksscharfen Planung weder verpflichtet noch berechtigt.

5. Tourismus

Die Auswirkungen der Errichtung von WEA auf den Tourismus können nicht allgemein, sondern nur standortbezogen beurteilt werden.

6. Wertverlust von Immobilien

Ein häufiges Argument gegen die Ausweisung von Windvorranggebieten ist der vermutete Wertverlust / die Wertminderung der Immobilien in der Umgebung. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es keinen Rechtsanspruch darauf, dass sich die Umgebung nicht verändert. Vielmehr müssen Eigentümer und Eigentümerinnen damit rechnen, dass sich durch rechtmäßige Planungen oder Einzelbaumaßnahmen im Umfeld Veränderungen ergeben können. In der Rechtsprechung ist weiter anerkannt, dass die genehmigungskonforme Errichtung sowie der Betrieb von WEA nicht in der Weise in das am Grundstück bestehende Eigentumsrecht eingreift, dass die weitere Nutzung von Wohngrundstücken unmöglich oder unzumutbar gemacht würde. Das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG gewährleistet nicht die optimale wirtschaftliche Nutzbarkeit, sondern die wirtschaftliche Verfügbarkeit des Eigentums. *Ferner zeigt die Analyse der allgemeinen Baulandpreisentwicklung, dass aufgrund der Attraktivität des Planungsraums in den letzten 20 Jahren kein Wertverlust erlitten wurde.*

7. Windpotentialuntersuchung des TÜV Süd / Windhöflichkeit

Die Windpotentialuntersuchung des TÜV Süd wird als belastbare Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten angesehen. Die Modellierung wurde mit Hilfe einer etablierten Methode der Strömungsmechanik (sog. CFD-Modell WindSim) durchgeführt. Eingangsdaten sind u. a. ein Gelände- und Rauigkeitsmodell sowie die Messdaten von Stationen des Deutschen Wetterdienstes. Zur Validierung wurden die Ertragsdaten von bestehenden WEA in der Region herangezogen. Als Ergebnis der Modellierung wurde das Windpotenzial für die Höhen von 140 m über Grund ermittelt, da moderne WEA eine solche Nabenhöhe haben.

Die Sachgerechtigkeit und das weitere Vorgehen wurden vom Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES bestätigt. Die Anwendung des TÜV-Gutachtens ist Vorgabe der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (LEP).

8. Themen der Genehmigungsebene

Die folgenden Aspekte sind nicht Gegenstand der Planung von Windvorranggebieten im TPEE: Blitzschutz, Brandschutz, Eiswurf, herabfallende Teile/Umsturz, Hindernisbe-feuerung zum Zwecke der Flugsicherung, Infraschall, Richtfunktrassen, Rückbau, Schall-emissionen, Schattenwurf/Disco-Effekt. Sie sind Bestandteil eines für alle Anlagen (über 50 m Gesamthöhe) notwendigen Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutz-gesetz und setzen Kenntnis der genauen Standorte und Typen der WEA voraus.

9. Wirtschaftlichkeit / Effizienz

Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen von WEA unterliegen in erster Linie dem unternehmerischen Risiko des Antragstellers oder der Antragstellerin. Bei einer Flächenplanung auf Ebene des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplans wird dem wirtschaftlichen Aspekt dadurch Rechnung getragen, indem Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist nach LEP ab einer Windgeschwindigkeit über 5,75 m/s in 140 m Höhe möglich. Weitere Aspekte der Wirtschaftlichkeit wie Höhe der Pachtausgaben, Kosten für Zuwegung oder Eigenkapitalanteil bzw. Zins- und Tilgungsleistung für Fremdkapital des Antragstellers sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.

10. Artenschutz – nicht windkraftempfindliche Arten

Soweit in den Stellungnahmen auf Arten Bezug genommen wird, die keine Erwähnung im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV & HMWVL 2012) gefunden haben, gehören sie weder zu den kollisionsgefährdeten, noch zu den besonders störungsempfindlichen Arten. Da für diese Arten keine besonderen Gefährdungen durch Windenergieanlagen bestehen, wird davon ausgegangen, dass Problemstellungen mit diesen Arten auf der Zulassungsebene beispielsweise durch Standortverschiebung der Windenergieanlagen, Aufwertung von Habitaten oder Regelung der Bauzeiten bewältigbar sind. Auch Wildkatze, Hamster und Luchs gelten nicht als besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen.

11. Flächeninanspruchnahme Wald / Landwirtschaft

Grundsätzlich stehen Vorranggebiete Forstwirtschaft der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht entgegen. Gemäß Kapitel 4.1.1 des Umsetzungskonzepts der Hessischen Landesregierung zum Hessischen Energiegipfel soll die Windenergienutzung auch im Wald intensiviert werden. Hierfür ist u.a. die Bereitstellung geeigneter landeseigener Waldgrundstücke vorgesehen. Die Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Waldinanspruchnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geschieht im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens. Dort gilt das Gebot der Minimierung von Beeinträchtigungen der Waldfunktionen und des Flächenverbrauchs. Auf Genehmigungsebene wird daher der Inanspruchnahme von Waldflächen mit Mitteln der Standortoptimierung begegnet. Durch frühe Beteiligung der Fachbehörden ist sichergestellt, dass der Verlust von Waldflächen so gering wie möglich gehalten wird.

Darüber hinaus ist seitens des Vorhabensträgers eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Genehmigungsvoraussetzung nach Bundesimmissionsschutzgesetz dar und wird von den Genehmigungsbehörden sichergestellt. Besonders schützenswerte Waldbereiche stehen (auch innerhalb großflächiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung) nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.

Die Darstellung eventueller temporärer oder dauerhafter Waldverluste ist auf Ebene der Regionalplanung/Regionalen Flächennutzungsplanung weder vorgesehen noch erforderlich. Die konkrete Kompensation von Waldumwandlungen ggf. in Form von Ersatzaufforstungen oder einer Walderhaltungsabgabe bleibt den anschließenden Verfahren vorbehalten. Dasselbe gilt im Hinblick auf agrarstrukturelle Belange bei Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

12. Wasser

Die Zonen I und II von festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebieten sind im Aufstellungsverfahren des TPEE von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. In festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten hat der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Eine Zulassung von WEA kann nur in den Zonen III bzw. IIIA/IIIB erfolgen und unterliegt der Einzelfallprüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Richtlinie) W 101 aus dem Jahr 2006 und die örtlich geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden alle relevanten Aspekte (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabensbereiches, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zum Wasserschutzgebiet Zone II, Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien etc.) behandelt, um Beeinträchtigungen durch eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften zu vermeiden.